



17. März 2008

Gemeinderat Flums

8890 Flums

039

Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Baldenau**

Die Flumserbergstrasse wird ab dem 1. Januar 2009 vom [REDACTED] als Kantonsstrasse übernommen. In diesem Zusammenhang benötigt das [REDACTED] für den Unterhalt in Flums einen Stützpunkt. Das Grundstück Nr. 434 beim Autobahnanschlusskreisel bietet sich als optimaler Standort dafür an. Die zur Einzonung vorgesehene Parzelle liegt im übrigen Gemeindegebiet. Damit die für den Strassenunterhalt notwendigen Bauten und Anlagen wie Garage für Unimog mit Schneeschleuder, Werkraum, Aufenthaltsraum, Salzsilo usw. erstellt werden können, soll eine rund 85 m x 60 m grosse Fläche in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont werden. Der Teilzonenplan wurde vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 6. August 2007 vorgeprüft. Die im Vorprüfungsschreiben gemachten Bemerkungen sind im vorliegenden Teilzonenplan berücksichtigt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

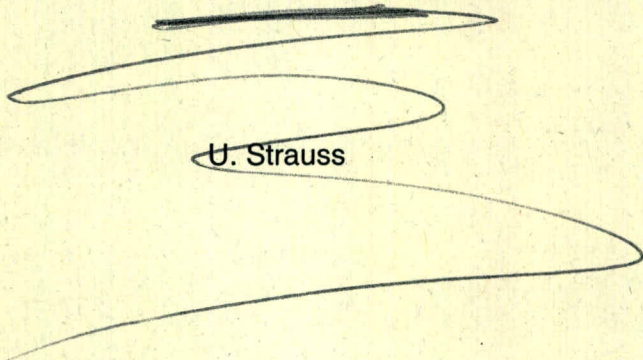
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 350.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt - SI
- Tiefbauamt - LE